Bundesrat **Drucksache 66/1/90**

05.03.90

AS - Fz - Id - R

Empfehlungen

der Ausschüsse

zum

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Fremdrentenrechts

Punkt der 610. Sitzung des Bundesrates am 16. März 1990

A

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik

empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes zu dem Gesetzentwurf wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat teilt im Prinzip die Auffassung, daß Personen, die gegen Grundsätze der Menschlichkeit oder Rechtsstaatlichkeit verstoßen haben, von Leistungen nach dem Fremdrentengesetz ausgeschlossen werden sollen. Diese Personen dürfen nicht durch Gewährung einer beitragsfreien Rente nach dem Fremdrentengesetz zu Lasten der Solidargemeinschaft belohnt, sondern müssen ihrem Richter zugeführt und bestraft werden. Insofern ist in erster Linie das Strafrecht und nicht das Sozialrecht gefordert.

   Der Gesetzentwurf der Bundesregierung geht aber an der eigentlichen Problemlage im Fremdrentenrecht vorbei: Es ist notwendig, eine grundsätzliche Revision des Fremdrentengesetzes kurzfristig anzugehen. Hierfür besteht dringender Handlungsbedarf des Gesetzgebers und nicht zur Regelung von Sonderproblemen.

Ausgeliefert am 06. MRZ. 1990

Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, Postfach 20 08 21, 5300 Bonn 2
ISSN 0720-2946

(noch Ziff. 1)

Der Bundesrat bedauert daher, daß die Bundesregierung mit dem vorliegenden Gesetzentwurf zur Änderung des Fremdrentengesetzes lediglich ein quantitativ unbedeutendes Einzelproblem aufgreift, damit aber gleichzeitig von der vorrangigen Aufgabe einer grundlegenden Reform des Fremdrentengesetzes und der kurzfristig notwendigen Stabilisierung des Sozialsystems in der DDR ablenkt. Der vorliegende Gesetzentwurf leistet insbesondere keinerlei Beitrag, den Zustrom von Übersiedlern aus der DDR abzumildern und die sozialpolitischen Probleme, die vor allem Länder und Gemeinden belasten, in den Griff zu bekommen.

Das Fremdrentengesetz baute auf Vertreibung auf; ihm wurde durch die Grenzöffnung zur DDR und die Veränderungen in anderen osteuropäischen Ländern die politische Grundlage entzogen. Weder kann die Fiktion eines "Vertreibungsdruckes" heute aufrecht erhalten werden, noch kann bei heutigen Aus- und Übersiedlern von einer "Flucht" ohne Rückkehrmöglichkeit gesprochen werden. Anstatt einen Beitrag zur ursprünglich notwendigen Eingliederung zu leisten, führt das Fremdrentengesetz heute zu absurden Ergebnissen: Erstens verstärkt es durch sein Leistungsniveau den ohnehin vorhandenen Sog der Übersiedler aus der DDR, anstatt diesen abzumildern. Zweitens hat die bisherige Eingliederung von Aus- und Übersiedlern ohne Beitragsleistungen in das Rentensystem der Bundesrepublik Deutschland bei offenen Grenzen keinerlei Berechtigung mehr. Erhebliche Akzeptanzprobleme und soziale Spannungen bei bundesdeutschen Versicherten sind die unvermeidliche Folge.

Der Bundesrat fordert deshalb die Bundesregierung auf, das Fremdrentenrecht für neu in die Bundesrepublik Deutschland kommende Übersiedler im Gleichlauf mit einer zu errichtenden Sozialgemeinschaft zu streichen. Für Aussiedler bedarf es sachgerechter Neuregelungen. Generell ist sicherzustellen, daß sich für die Sozialhilfeträger keine zusätzlichen Belastungen ergeben.

(noch Ziff. 1)

Die eigentliche Herausforderung liegt im schnellstmöglichen Aufbau einer Sozialgemeinschaft für ein geeintes Deutschland. Das Vertrauen der Menschen in der DDR in ihr eigenes Sozialsystem muß gestärkt werden. Eine weitere Aushöhlung der sozialen Sicherung in der DDR fördert den Übersiedlungsdruck mit der Folge, daß für beide deutsche Staaten die wirtschaftliche Belastung wächst und der Einigungsprozeß erschwert wird. Deshalb fordert der Bundesrat die Bundesregierung auf, kurzfristig praktikable Vorschläge zur Unterstützung der sozialen Sicherung in der DDR und zur Annäherung der sozialen Sicherungssysteme in den beiden deutschen Staaten vorzulegen."

B

2. Der Finanzausschuß,
der Ausschuß für Innerdeutsche Beziehungen und
der Rechtsausschuß

empfehlen dem Bundesrat, gemäß Artikel 76 Abs. 2 des Grundgesetzes gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.